



Freiburg, den 8. Mai 2018

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2018-356

Kriminalpolitik – Handlungsachsen 2018–2021

Der Generalstaatsanwalt und der Staatsrat

gestützt auf Artikel 67 Abs. 3 Bst. c des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1)

in Erwägung:

Unter Kriminalpolitik werden die besonderen Anstrengungen verstanden, die in bestimmten Bereichen der Strafverfolgung zusätzlich zu den Grundleistungen der Strafbehörden (Ahndung erwiesener und angezeigter Straftaten) unternommen werden sollen. Die hier festgelegten Handlungsachsen laufen also keineswegs der Bekämpfung von Straftaten zuwider, die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft regulär bearbeitet werden.

Die Prioritäten der Kriminalpolitik betreffen keine Straftaten, die für Polizei und Staatsanwaltschaft regelmässig einen grossen Arbeitsaufwand bedeuten, wie Tötungen, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Wirtschaftsdelikte sowie Gewalt gegen Kinder und illegale Pornographie.

Im Jahr 2015 legten der Generalstaatsanwalt und der Staatsrat für den Zeitraum von drei Jahren einige Achsen der Kriminalitätsbekämpfung fest. Eine Arbeitsgruppe analysierte die Handlungsachsen und überprüfte die Ergebnisse der Kriminalpolitik. Die Analyse ergab, dass 2015 sachgerechte Ziele gesetzt worden waren. Die konzentrierten Anstrengungen bei der Bekämpfung krimineller Netzwerke (Drogenhandel, organisierte Kriminalität) haben zu einer Stärkung der nachrichten- und unterstützungsdienstlichen Strukturen der Kantonspolizei geführt.

Zwischen 2015 und 2017 ist die Kriminalität im Kanton zurückgegangen. Dieser Rückgang erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden, sich zwei neuen Präventionsaspekten zu widmen.

Der erste betrifft die Prävention und das Management von Risiken und Bedrohungen: Es wird vorgeschlagen, mit einer Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei eine *Case-Management-Zelle* zu schaffen. Diese hätte den Auftrag, Daten über sogenannte Risikopersonen zu sammeln und auszutauschen und dies in einem Rahmen, in dem der Schutz der Privatsphäre mit der öffentlichen Sicherheit in Einklang gebracht werden kann.

Der zweite Aspekt betrifft besondere Präventionsanstrengungen bei Minderjährigen, namentlich in Zusammenhang mit den sozialen Netzwerken und den damit einhergehenden neuen Formen von Gewalt.

beschliessen:

Art. 1

Für den Zeitraum 2018–2021 werden für die Kriminalpolitik des Kantons Freiburg folgende Prioritäten festgelegt:

1. Verstärkung des Risiko- und Bedrohungsmanagements
 - 1.1. Verfügen über kombinierte Informationen zu den Risiken, die Urheber von Gewalt und Drohungen für die öffentliche Sicherheit darstellen.
 - 1.2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Gesetz über die Kantonspolizei (PolG), die Interaktionen zwischen den betroffenen Einheiten ermöglicht.
2. Bekämpfung von Gewalt
 - 2.1. Verbesserung der Fähigkeit zur Erkennung der Rückfallgefahr und Ausbau der Koordination von Begleitmassnahmen unter allen betroffenen Akteuren.
 - 2.2. Prüfung einer Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) hinsichtlich der Dauer einer Ausweisung aus der Wohnung und der Verpflichtung zu einer therapeutischen Behandlung.
 - 2.3. Systematisierung der Information bei den Friedensgerichten, wenn familiäre Gewalt in Anwesenheit von Kindern ausgeübt wird.
 - 2.4. Intensivierung der Präventionsarbeit bei Minderjährigen zur Nutzung der sozialen Medien und zu Gewalt, die unter ihnen oder gegen Dritte ausgeübt wird.
3. Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels
 - 3.1. Weiterführung der Strassenarbeit.
 - 3.2. Bekämpfung organisierter krimineller Netzwerke.
 - 3.3. Anpassung der technischen Überwachungsmassnahmen an die Entwicklung der Kriminalität.
4. Bekämpfung der Cyberkriminalität
 - 4.1. Gewährleistung einer verhältnismässigen strafrechtlichen Verfolgung der Cyberkriminalität im weiten Sinne, wie von Identitätsdiebstahl, Verbreitung erpresserischer Schadsoftware, unbefugter Datenbeschaffung, Piraterie sowie Aufrufen zu Hass und Gewalt und beleidigenden Äusserungen in den sozialen Netzwerken.
 - 4.2. Verstärkung der Patrouillen im virtuellen Raum zur Überwachung des Internets.
 - 4.3. Ausrüstung der Unterstützungsdienste mit der benötigten Informationstechnologie und Gewährleistung der entsprechenden Ausbildung.
 - 4.4. Unterstützung überkantonaler Anstrengungen in diesem Bereich.

5. Bekämpfung der organisierten Kriminalität

- 5.1. Verfügen über kombinierte Informationen zur Erkennung krimineller Strukturen.
- 5.2. Konzentration auf Straftaten, die von mafiaähnlichen Kreisen und häufig unter dem Deckmantel legaler Strukturen begangen werden.
- 5.3. Aufdeckung der Herkunft zweifelhafter Gelder und von Geldwäscherei sowie Beschlagnahmung der entsprechenden Vermögenswerte.

6. Bekämpfung der Schwarzarbeit

- 6.1. Durchführung gezielter Operationen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen.
- 6.2. Ausbau der gerichtlichen Kompetenzen der Inspektorinnen und Inspektoren des AMA.

7. Bekämpfung von ungesittetem Verhalten

- 7.1. Weiterführung gezielter Aktionen (Task Forces, rasche Verurteilungen).

Art. 2

Mitteilung:

- > an die Sicherheits- und Justizdirektion, für sie und die Kantonspolizei (2 Ex.);
- > an den Generalstaatsanwalt (2 Ex.);
- > an die Staatskanzlei (2 Ex.).

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden